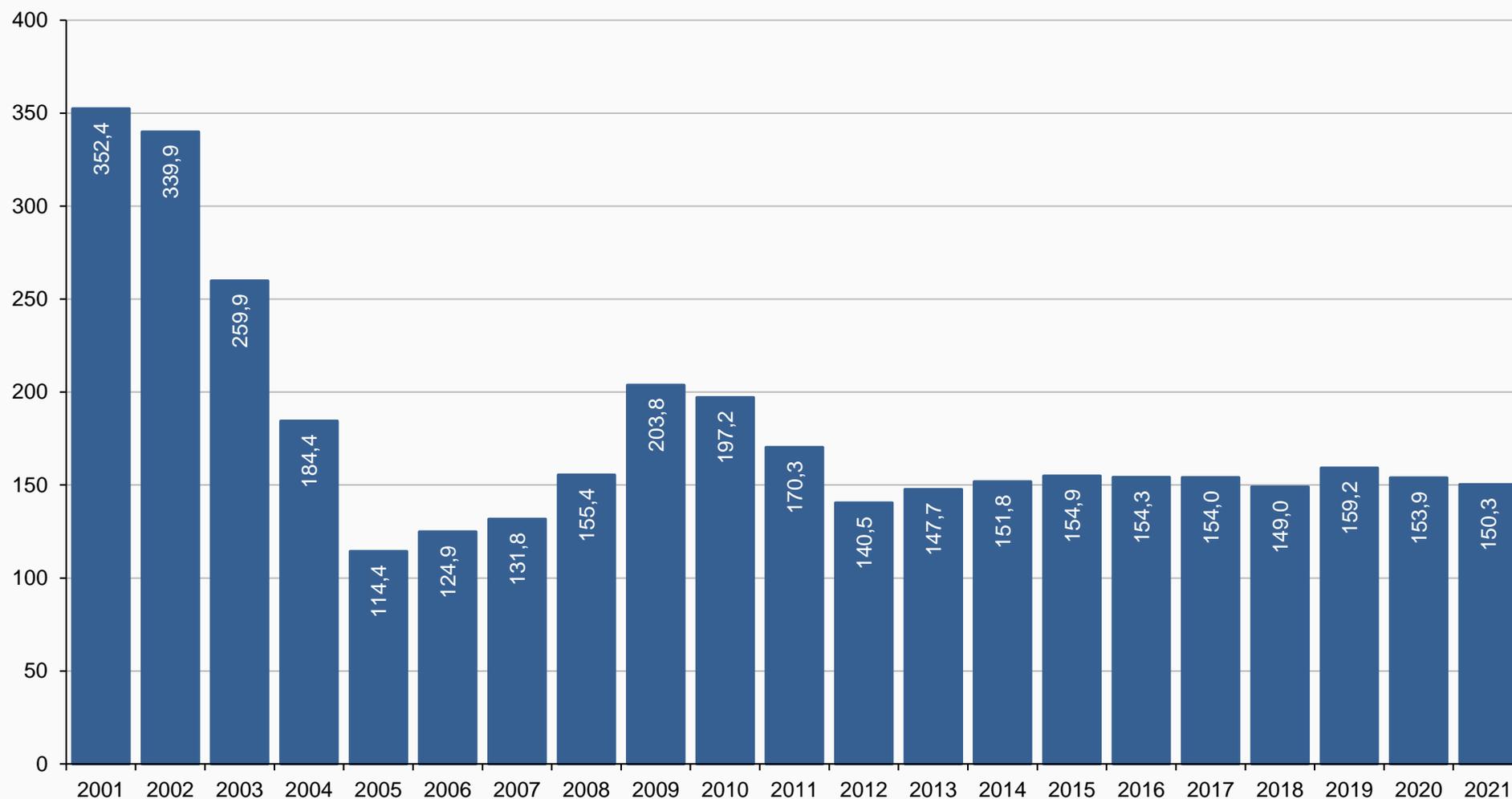


■ Teilnehmer*innen an Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung 2001 - 2021 In Tausend, Bestand im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2022), Arbeitsmarktpolitische Instrumente (Zeitreihe Jahreszahlen)

Teilnehmer*innen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung 2001 bis 2021

Die Teilnehmer*innenzahlen an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung weisen seit Jahren deutlich nach unten. Die Hochphase dieses Instruments einer aktiven Arbeitsmarktpolitik lag in den 1990er Jahren. Vor allem in den neuen Bundesländern wurde die Weiterbildung intensiv genutzt. Seit etwa dem Jahr 1996 sind dann die eingesetzten Mittel und entsprechend die Teilnehmer*innenzahlen in zwei Schüben (1996 - 1998 und 2001 - 2005) drastisch zurückgefahren worden. Seit dem Jahr 2005 liegt die Anzahl der geförderten Arbeitnehmer*innen fast durchgehend unter 200.000 und erreicht im Jahr 2021 knapp 150 Tsd. Personen.

Die Rückführung der Förderung beruflicher Weiterbildung ist allerdings nicht das Ergebnis eines geringeren Bedarfs an Qualifizierung, sondern Folge der Neuausrichtung der Förder- und Geschäftspolitik der Bundesagentur für Arbeit. Die Förderung beruflicher Weiterbildung hat gegenüber der direkten Vermittlung immer mehr an Bedeutung verloren. Insbesondere längerfristige Qualifizierungen (abschlussbezogene Maßnahmen) sind abgebaut worden. Im Mittelpunkt steht das Ziel der direkten Verwertbarkeit der Qualifikationen und der zügigen Vermittlung in Beschäftigung. Kurzfristige Erfolge, gebunden an strenge Förderkriterien, bestimmen die Vergabe von Fördermitteln. Diese Anforderungen an einen effektiven Mitteleinsatz führen dazu, dass von der Förderung vor allem die bereits besser Qualifizierten profitieren. Allerdings ist eine Umkehr dieser restriktiven Orientierung erkennbar. Durch mehrere Änderungen des SGB III, u.a. durch das Qualifizierungschancengesetz aus dem Jahr 2018 sowie daran anknüpfend das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung aus dem Jahr 2020, sind nicht nur die Ziele einer geförderten Weiterbildung, sondern auch der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert worden. Bisher zeigt sich dieser Kurswechsel in den Daten jedoch noch nicht. Allerdings ist die Zahl der Teilnehmer*innen der Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung anders als die Zahl der Teilnehmer*innen anderer Instrumente in den Pandemie Jahren kaum zurückgegangen (vgl. [Tabelle IV.36](#)).

Auf die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich vielmehr um eine so genannte Ermessensleistung.

Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Bildungsgutscheine

Mit den Hartz-Reformen (Erstes und Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt von 2002 mit Wirkung ab 2003) ist die Förderung der Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit neu geregelt worden. Die bis dahin übliche angebotsorientierte Förderung beruflicher Weiterbildung wurde durch die Vergabe von Bildungsgutscheinen ersetzt. Statt wie zuvor Inhalt und Umfang von Maßnahmen zu planen, Träger einzuwerben und Teilnehmende zuzuweisen, werden seitdem nach Beratung Ziele, Inhalte und Dauer der erforderlichen Weiterbildung

formuliert sowie eine entsprechende Gutschrift von den Agenturen für Arbeit ausgestellt. Ausgestattet mit diesem drei Monate gültigen Bildungsgutschein können Arbeitslose und Arbeitnehmer*innen aus dem Angebot der regionalen Anbieterlandschaft ihre Weiterbildungsmaßnahme frei wählen. Der Träger rechnet die Kosten schließlich direkt mit der Arbeitsagentur ab.

Grundsätzliche *Voraussetzungen* der Förderung durch einen Bildungsgutschein sind, dass die Weiterbildung für den*die Arbeitnehmer*in notwendig ist zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt bei Arbeitslosigkeit, Abwendung von drohender Arbeitslosigkeit oder Erlangung eines noch fehlenden Berufsabschlusses.

Die Fördermöglichkeiten für Personen in einem Beschäftigungsverhältnis sind durch das Qualifizierungschancengesetz des Jahres 2018 sowie das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung des Jahres 2020 deutlich ausgeweitet worden. Im Fokus stehen Arbeitnehmer*innen, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können, in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben, also in einem Beruf, in dem Fachkräftemangel besteht.

Während der Förderzeit wird Arbeitslosengeld gezahlt. Wer Anspruch auf Arbeitslosengeld II hat und an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme nach SGB III teilnimmt, bekommt das Arbeitslosengeld II fortgezahlt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit.